

I.	Gegenstand	Rz	1
II.	Geltungsbereich und Proportionalität	Rz	2-8
III.	Begriffe	Rz	9-13
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	Rz	14-34
A.	<i>Governance</i>	Rz	14-15
B.	Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen	Rz	16-27
C.	Risikomanagement	Rz	28-32
D.	<i>Stresstests</i>	Rz	33-34
V.	Bestimmungen für Banken	Rz	35-49
A.	Kreditrisikomanagement	Rz	35-41
B.	Marktrisikomanagement	Rz	42-43
C.	Liquiditätsrisikomanagement	Rz	44
D.	Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz	Rz	45-48
E.	Management der Rechts- und Reputationsrisiken	Rz	49
VI.	Bestimmungen für Versicherer	Rz	50-63
A.	Versicherungstätigkeit	Rz	50-54
B.	Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, <i>Asset Liability Management</i>	Rz	55-59
C.	Management der operationellen Risiken sowie <i>Compliance</i> -, Reputations- und Rechtsrisiken	Rz	60-61
D.	<i>Own Risk and Solvency Assessment</i>	Rz	62
E.	Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin	Rz	63
VII.	Übergangsbestimmungen	Rz	64-66

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert in Bezug auf klima- und weitere naturbezogene Finanzrisiken namentlich das Risikomanagement und dessen interne Dokumentation, sowie das interne Kontrollsystem nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a und 3f des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) und Art. 12 Abs. 2–4 der Bankenverordnung vom 30. April 2014 (BankV; SR 952.02) sowie nach Art. 22 Abs. 1, 27, 67 Abs. 3, 75 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01) und Art. 96–98a, 191 Abs. 1, 195 Abs. 1, 196 und 204 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (AVO; SR 961.011). 1

II. Geltungsbereich und Proportionalität

Dieses Rundschreiben gilt für: 2

- Banken nach Art. 1a BankG, Zweigniederlassungen von ausländischen Banken nach Art. 2 Bst. a BankG sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c BankG („Banken“); 3
- Versicherungsunternehmen, Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, sowie Versicherungsgruppen und -konglomerate nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b und d VAG („Versicherer“). 4

Banken nach Rz 3 und Versicherer nach Rz 4 werden nachstehend Institute genannt. Kapitel V richtet sich ausschliesslich an Banken nach Rz 3 und Kapitel VI ausschliesslich an Versicherer nach Rz 4. 5

Institute, die einer Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat nach Art. 3c BankG oder einer Versicherungsgruppe bzw. einem Versicherungskonglomerat nach Art. 64 bzw. 72 VAG angehören, können die Bestimmungen dieses Rundschreibens auf Ebene der Gruppe bzw. des Konglomerats erfüllen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass auf dieser Ebene die relevanten Belange des Instituts berücksichtigt werden und dessen wesentliche Risiken in das gruppen- bzw. konglomeratsweite Risikomanagement integriert werden. Dies gilt sinngemäss für Tochtergesellschaften von Konzernen, welche keine Finanzgruppe, kein Finanzkonglomerat, keine Versicherungsgruppe oder kein Versicherungskonglomerat nach den vorgenannten Bestimmungen sind, einschliesslich Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Konzerne. 6

Besonders liquide und gut kapitalisierte Banken der Kategorien 4 und 5 nach Art. 47a–47e der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.03)¹, sowie kleine Versicherungsunternehmen nach Art. 1c AVO² und Rückversicherer der Kategorien 4 und 5 nach Art. 1d AVO fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Rundschreibens. Das Rundschreiben dient diesen Instituten zur Orientierung, da auch sie möglicherweise naturbezogenen Finanzrisiken ausgesetzt sind und von ihnen erwartet wird, dass sie diese Risiken angemessen berücksichtigen. 7

¹ D.h. Banken im sogenannten Kleinbankenregime.

² D.h. Versicherungsunternehmen im sogenannten Kleinversichererregime.

Institute im Geltungsbereich setzen dieses Rundschreiben abhängig von ihrer Grösse, Komplexität und Struktur sowie ihres Risikoprofils und Geschäftsmodells um. Die Wesentlichkeitsbeurteilung nach Kapitel IV.B. bestimmt das Risikoprofil des Instituts in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken. 8

III. Begriffe

Als *naturbezogene Finanzrisiken* gilt das kurz-, mittel- und langfristige Potenzial direkter oder indirekter negativer finanzieller Auswirkungen auf das Institut, welches sich aus seiner Exponierung gegenüber Klima- und weiteren Naturrisiken ergibt. Naturbezogene Finanzrisiken umfassen klimabezogene Finanzrisiken und weitere naturbezogene Finanzrisiken. 9

Naturrisiken (inkl. *Klimarisiken*) sind Risikotreiber, die sich bei den Instituten durch verschiedene Transmissionskanäle als naturbezogene Finanzrisiken in bestehenden Risikotypen niederschlagen können, insbesondere in Kreditrisiken (inkl. Gegenpartei-Kreditrisiken), Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken, Versicherungsrisiken, Geschäftsrisiken, *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken. Naturrisiken unterteilen sich wie folgt: 10

- *Physische Risiken* ergeben sich aus physischen Auswirkungen von Naturveränderungen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen von Ökosystemleistungen³. Physische Risiken können akut, chronisch oder beides sein. *Akute* physische Risiken ergeben sich aus Extremereignissen wie Überschwemmungen, Stürmen, Dürren, Lauffeuern, Erdbeben oder Pandemien. *Chronische* physische Risiken ergeben sich aus dauerhaften Naturveränderungen wie ansteigende Durchschnittstemperaturen, veränderte Niederschlagsmuster, ansteigende Meeresspiegel, Beeinträchtigung der Luft-, Gewässer- oder Bodenqualität, Entwaldung, Artensterben oder Ausbreitung invasiver Arten. 11
- *Transitionsrisiken* ergeben sich aus dem Übergang zu einer naturverträglichen Wirtschaft, insbesondere deren Dekarbonisierung, beispielsweise durch Veränderungen in der Klima- und Umweltpolitik, technologische Entwicklungen, Weiterentwicklungen der Rechtsprechung oder Veränderungen im Verhalten von Marktteilnehmenden. 12

Eine *Szenarioanalyse* im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken ist die kritische Auseinandersetzung mit möglichen zukünftigen Entwicklungen von physischen Risiken und Transitionsrisiken und deren Auswirkungen auf das Institut. Diese kann qualitativ oder quantitativ erfolgen. 13

³ Ökosystemleistungen sind materielle und nicht-materielle Leistungen, die der Mensch direkt oder indirekt von der Natur bezieht und welche das menschliche Leben erhalten und erfüllen. Sie bilden das Fundament vieler Wirtschaftsleistungen, weshalb ihre Beeinträchtigung negative Auswirkungen auf die Finanzmarktteilnehmenden haben kann. Die Ökosystemleistungen beinhalten sowohl physische Güter wie Rohstoffe oder Nahrung als auch regulierende (bspw. CO₂-Speicherung) und unterstützende (bspw. Nährstoffkreisläufe) Dienste. Zusätzlich umfassen sie auch kulturellen Nutzen (bspw. Natur als Erholungsraum).

IV. Gemeinsame Bestimmungen

A. Governance

Das Institut definiert und dokumentiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Identifikation, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung von naturbezogenen Finanzrisiken, sowie für die interne – und gegebenenfalls externe – Berichterstattung darüber. Dies betrifft namentlich die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Oberleitungsorgans bzw. des Verwaltungsrats inkl. dessen Ausschüssen, der Geschäftsleitung, der unabhängigen Kontrollinstanzen bzw. -funktionen, der internen Revision, sowie der weiteren relevanten Geschäfts- oder Organisationseinheiten, in Einklang mit deren Rollen nach den FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“ bzw. 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“.

Die in der Rz 14 genannten Organe, Funktionen und Einheiten verfügen ihrer definierten Rolle entsprechend über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrung in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit.

B. Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen

Das Institut identifiziert periodisch die naturbezogenen Finanzrisiken, von denen es betroffen sein könnte und beurteilt deren finanzielle Wesentlichkeit für sein Risikoprofil. Dabei berücksichtigt das Institut auch die strategischen Auswirkungen von Naturrisiken sowie mögliche Rechts- und Reputationsrisiken.

Die Ausgestaltung der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigt insbesondere, sofern relevant:

- Informationen aus internen und externen Quellen; 18
- indirekte Wirkungen von Naturrisiken; 19
- Exponierung gegenüber Regionen, Jurisdiktionen und Wirtschaftssektoren mit erhöhten Naturrisiken; 20
- quantitative oder qualitative Indikatoren und Materialitätsschwellen für die einzelnen Risiken. 21

In begründeten Fällen kann von den Rz 18–21 abgewichen werden. 22

Die Wesentlichkeitsbeurteilung stützt sich insbesondere auf Szenarioanalysen, um die Auswirkungen von Naturrisiken auf das Risikoprofil unter verschiedenen, plausiblen Annahmen einzuschätzen. Diese Szenarioanalysen beinhalten mindestens qualitative Überlegungen zu den Auswirkungen relevanter adverser Szenarien auf das Institut und die dadurch möglichen Beeinträchtigungen seines Geschäftsmodells. Diverse künftige Entwicklungen werden analysiert, inklusive Ereignisse mit geringer Wahrscheinlichkeit und 23

potenziell grossen Auswirkungen. Die Szenarioanalysen berücksichtigen mögliche direkte und indirekte⁴ Auswirkungen von Naturrisiken und behandeln unterschiedliche, relevante Zeithorizonte.

Zur Schärfung ihrer Szenarioanalysen wenden Institute der Kategorien 1 und 2 – soweit möglich und sachgerecht – quantitative Methoden⁵ an. Institute der Kategorie 3 wenden – ebenfalls soweit möglich und sachgerecht – quantitative Methoden für spezifische Portfolien mit erhöhter Risikoexponierung gegenüber naturbezogenen Finanzrisiken an. 24

Die Inhalte, das Vorgehen und die Ergebnisse der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung nach Rz 16–24 werden dokumentiert. Insbesondere werden die dafür verwendeten Kriterien und getroffenen Annahmen begründet. 25

Die Dokumentation erfordert insbesondere wesentliche naturbezogene Finanzrisiken klar zu nennen und für die Risikobewirtschaftung geeignet zu kategorisieren, nämlich nach dem betroffenen Risikotyp gemäss Rz 10, ob sie sich aus physischen Risiken oder Transitionsrisiken ergeben, sowie nach Zeithorizont (kurz-, mittel-, langfristig). Fehlende oder aufgrund institutsspezifischer Gegebenheiten abweichende Kategorisierungen werden begründet. 26

Die Periodizität der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung richtet sich nach der Bedeutung von naturbezogenen Finanzrisiken für das Risikoprofil des Instituts sowie nach neuen Erkenntnissen und Veränderungen beim Institut selbst oder im Umfeld des Instituts, welche seine Betroffenheit von naturbezogenen Finanzrisiken wesentlich beeinflussen können⁶. Die Periodizität von quantitativen Szenarioanalysen kann in begründeten Fällen abweichen. 27

C. Risikomanagement

Institute integrieren die Bewirtschaftung und Überwachung der als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken sowie die Berichterstattung darüber angemessen in ihr institutsweites Risikomanagement und ihr internes Kontrollsystem⁷ – dabei ist die Fristigkeit der Risiken zu berücksichtigen. 28

Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung möglicher durch Naturrisiken hervorgerufene Konzentrationsrisiken, bspw. durch Konzentrationen von Geschäftstätigkeiten oder Portfolien in gewissen Sektoren, Industrien oder Regionen. 29

Auf der Grundlage seiner Risikotoleranz für naturbezogene Finanzrisiken legt das Institut, wo möglich und sachgerecht, geeignete Risikoindikatoren mit Warnschwellen und Limiten fest, um seine als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen. 30

⁴ Bspw. Auswirkungen auf Gegenparteien, globale Wertschöpfungsketten, Ansteckungs- und Rückkoppelungseffekte.

⁵ Bspw. die Berechnung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien auf stark betroffene, eigene Portfolien des Instituts, eine Verlustpotenzialanalyse in adversen Szenarien über relevante Portfolien des Instituts, ähnliche quantitative szenariobasierte Ansätze.

⁶ Bspw. Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, signifikante Veränderungen in der Portfoliostruktur/grösse oder relevante Anpassungen des Geschäftsmodells Materialisierung relevanter Naturrisiken, neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

⁷ Nebst der Definition der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nach Rz 14 bedeutet dies die angemessene Umsetzung von Kontrollaktivitäten in den betroffenen Geschäfts- oder Organisationseinheiten, sowie durch die unabhängigen Kontrollinstanzen nach FINMA-RS 17/1 bzw. Kontrollfunktionen nach FINMA-RS 17/2.

Hierbei bezieht es auch vorwärtsschauende Risikoindikatoren mit ein. Das Institut integriert die Überwachung der Warnschwellen und Limiten in seine bestehenden internen Überwachungs- und Berichterstattungsprozesse.

Das Institut beurteilt und bestimmt periodisch seine Methoden und Informationsbedürfnisse für die Bewirtschaftung seiner wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken und passt seine Informationsquellen, Methoden und Prozesse entsprechend an. Es berücksichtigt relevante nationale und internationale Entwicklungen. 31

Das Institut beurteilt regelmässig, ob seine nachhaltigkeitsbezogenen öffentlichen Erklärungen mit seiner Geschäftsstrategie, seiner Risikotoleranz, seinem Risikomanagement und seinen gesetzlichen Verpflichtungen⁸ im Einklang sind. 32

D. Stresstests

Banken der Kategorien 1 und 2 mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken integrieren diese schrittweise in ihre Stresstests und ihre interne Beurteilung der Angemessenheit der finanziellen Ressourcen. 33

Versicherer mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese im Rahmen des *Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)* (Rz 62). 34

V. Bestimmungen für Banken

A. Kreditrisikomanagement

Institute mit wesentlichen naturbezogenen Kredit- oder Gegenparteikreditrisiken berücksichtigen diese über den gesamten Lebenszyklus einer mit einem solchen Kredit- oder Gegenparteikreditrisiko behafteten Position. Dies beinhaltet die Sorgfaltsprüfung (*Due Diligence*) für die Aufnahme neuer Kundinnen und Kunden sowie die laufende Überwachung deren Risikoprofile. 35

Zur Kontrolle oder Reduktion wesentlicher naturbezogener Kredit- oder Gegenparteirisiken setzen die Institute Instrumente ein, die ihrer Grösse, Komplexität und Struktur sowie ihrem Risikoprofil und Geschäftsmodell angemessen sind. Dazu zählen soweit möglich und sachgerecht namentlich: 36

- Anpassungen der Kreditvergabekriterien (und, falls relevant, der akzeptierten Sicherheiten); 37
- Anpassung von Kundenratings oder Transaktionsratings; 38
- Darlehensbeschränkungen, Beschränkungen wie kürzere Kreditlaufzeiten, niedrigere Belehnungsgrenzen oder diskontierte Bewertungen von Vermögenswerten; 39

⁸ Bspw. Transitionspläne, die mit den Schweizer Klimazielen zu Netto-Null-Emissionen bis 2050 vergleichbar sind, Ziele zur Reduktion von CO₂-Emissionen oder zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse bzw. zu einem effektiven Klimabeitrag des Finanzplatzes.

- gezielter Austausch mit Kunden (*Engagement*) ; 40
- Schwellenwerte oder andere geeignete Risikominderungstechniken in Bezug auf Geschäfte, Gegenparteien, Wirtschaftssektoren und Regionen, die nicht im Einklang mit der Risikotoleranz stehen. 41

B. Marktrisikomanagement

Institute mit wesentlichen naturbezogenen Marktrisiken ermitteln das Verlustpotenzial und die Auswirkungen erhöhter Volatilität abhängig von den Auswirkungen der Naturrisiken. Sie führen auch wirksame Prozesse zur Kontrolle oder Minderung der damit verbundenen Auswirkungen ein. 42

Institute der Kategorien 1–3 untersuchen regelmässig die möglichen Auswirkungen von Naturrisiken auf das Handelsbuch (bspw. als Teil ihrer Szenarioanalysen und gegebenenfalls Stresstests). 43

C. Liquiditätsrisikomanagement

Institute mit wesentlichen naturbezogenen Liquiditätsrisiken schätzen deren Auswirkungen unter normalen und gestressten Bedingungen, in Einklang mit Art. 9 und 12 der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (LiqV; SR 952.06), ein. Wesentliche Auswirkungen werden durch wirksame Prozesse kontrolliert und gemindert. 44

D. Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz

Institute mit wesentlichen naturbezogenen operationellen Risiken stellen sicher, dass ihr Management der operationellen Risiken nach dem FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ diese Risiken angemessen berücksichtigt. Wesentliche naturbezogene operationelle Risiken sind in den Risiko- und Kontrollbeurteilungen für operationelle Risiken zu berücksichtigen, sowie in anderen Komponenten des Managements der operationellen Risiken, wo relevant und sachlogisch. 45

Falls wesentliche interne Verluste aus naturbezogenen operationellen Risiken entstehen, so ist dies in der internen Berichterstattung nach Rz 39 FINMA-RS 23/1 klar aufzuzeigen. 46

Institute der Kategorien 1–3, die gemäss Rz 34 FINMA-RS 23/1 eine systematische Erhebung und Analyse interner Verlustdaten und relevanter externer Ereignisse in Bezug auf operationelle Risiken durchführen, sind in der Lage, Verluste und Ereignisse im Zusammenhang mit Naturrisiken in den entsprechenden Berichten klar aufzuzeigen. 47

Wesentliche naturbezogene operationelle Risiken, die für die Erbringung einer kritischen Funktion des Instituts relevant sind, werden entsprechend dokumentiert (vgl. Rz 108 FINMA-RS 23/1) und in der Sicherstellung der operationellen Resilienz des Instituts berücksichtigt. Auch werden sie in der Erstellung oder Aktualisierung entsprechender *Business-Continuity*-Pläne und *Disaster-Recovery*-Pläne berücksichtigt. 48

E. Management der *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken

Institute mit wesentlichen naturbezogenen *Compliance*-, Rechts- oder Reputationsrisiken beurteilen deren Auswirkungen, einschliesslich der Möglichkeit von daraus resultierenden finanziellen Verlusten. Auch stellen sie sicher, dass der Umgang mit diesen Risiken in die dafür relevanten Prozesse und Kontrollen integriert wird. 49

VI. Bestimmungen für Versicherer

A. Versicherungstätigkeit

Institute mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in ihrer Versicherungstätigkeit integrieren diese Risiken, unter Berücksichtigung ihrer Fristigkeit, in die relevanten Prozesse, Richtlinien und Kontrollen. Hierbei sind insbesondere die folgenden Bereiche zu berücksichtigen: 50

- Art und Ausgestaltung der Versicherungsdeckungen; 51
- Tarifierung, *Underwriting*; 52
- Steuerung und Überwachung der Versicherungsrisiken, einschliesslich Risikokonzentrationen, -korrelationen und -akkumulationen; 53
- Schadenreservierung. 54

B. Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken

Institute berücksichtigen Naturrisiken in den relevanten Risikomanagement-Prozessen, Richtlinien und Kontrollen, wenn diese Risiken sich direkt oder indirekt auf die namentlich folgenden Bereiche wesentlich auswirken können: 55

- den Wert der Kapitalanlagen (Marktrisiko); 56
- die Wahrscheinlichkeit und Höhe des Ausfalls von kreditrisikobehafteten Kapitalanlagen und Forderungen; 57
- die Höhe des Liquiditätsbedarfs oder von Liquiditätsabflüssen; 58
- die zeitliche Verfügbarkeit der erforderlichen liquiden Mittel zur Auszahlung von Versicherungsleistungen. 59

C. Management der operationellen Risiken sowie *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken

Institute, bei welchen sich Naturrisiken wesentlich auf die Aufrechterhaltung und Weiterführung des Geschäftsbetriebs auswirken können, insbesondere auf die Personen, Prozesse, Betriebsgebäude, IT-Systeme und sonstige Geschäftsausstattung sowie auf den Bezug von ausgelagerten Dienstleistungen, integrieren diese Risiken in ihr Management der operationellen Risiken. 60

Darüber hinaus integrieren Institute wesentliche naturbezogene *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken in den relevanten Prozessen, Richtlinien und Kontrollen. Sie verfügen über Vorkehrungen, um die Einhaltung von zwingend umzusetzenden Bestimmungen sowie Selbstverpflichtungen zu gewährleisten. 61

D. *Own Risk and Solvency Assessment*

Institute mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken berücksichtigen diese im Rahmen des ORSA hinsichtlich deren Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil, den gesamten Kapitalbedarf, die Szenarien und den Bedarf für risikomindernde Massnahmen. 62

E. Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin des Instituts berücksichtigt wesentliche naturbezogene Finanzrisiken in der Erfüllung seiner bzw. ihrer aufsichtsrechtlich definierten Aufgaben und berichtet darüber in seinem bzw. ihrem Bericht an die Geschäftsleitung. 63

VII. Übergangsbestimmungen

Die Institute der Kategorien 1 und 2 setzen das Rundschreiben in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken spätestens ab 1. Januar 2026 um. 64

Die Institute der Kategorien 3, 4 und 5 setzen das Rundschreiben in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken spätestens ab 1. Januar 2027 um. 65

Alle Institute setzen das Rundschreiben bis 1. Januar 2028 vollständig um. 66